

für die den Fachabteilungen bzw. selbständigen Sachgebieten der Räte der Gemeinden unterstellten Einrichtungen

die Fachabteilung bzw. das selbständige Sachgebiet des Rates der Gemeinde, zu deren Bereich die Einrichtung gehört,

für die Haushaltsorganisationen der Gemeinden ohne Finanzabteilungen der Bürgermeister.

§ 3

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

(1) Die Haushaltsbearbeiter in den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen und in den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise haben nicht nur die Haushaltswirtschaft der ihren Abteilungen unmittelbar nachgeordneten Haushaltsorganisationen zu überwachen, sondern auf ihren Sachgebieten auch die Planung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in den Bezirken, Kreisen, Stadtbezirken und Gemeinden anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Zu den Aufgaben der Haushaltsbearbeiter der Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane und der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise gehören insbesondere:

- a) die Entwürfe zu den Haushaltsplänen der entsprechenden Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden auf Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Direktiven und an Hand von Normen zu überprüfen und dem Leiter Vorschläge für Korrekturen vorzulegen;
 - b) die Berichte und Analysen über die Erfüllung des Haushaltsplanes der entsprechenden Abteilungen und selbständigen Sachgebiete der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden auszuwerten und Maßnahmen zur verbesserten Durchführung des Planes anzulegen;
 - c) die Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes vorzubereiten und dem Minister, Staatssekretär oder Leiter der Fachabteilung bzw. des selbständigen Sachgebietes zur Auswertung vorzulegen;
 - d) die Haushaltsbearbeiter der entsprechenden Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden mindestens vierteljährlich zu Besprechungen zusammenzufassen;
 - e) zur Beseitigung der Mißstände und Mängel bei der Planung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzulegen.
- (3) Die Haushaltsbearbeiter der Ministerien, Staatssekretariate und der zentralen Staatsorgane überwachen die Einhaltung der Termine, zu denen der Minister der Finanzen dem zuständigen Minister oder Staatssekretär
- a) die Haushaltspläne der Fachabteilungen der Räte der Bezirke,
 - b) die regelmäßigen monatlichen und vierteljährlichen Berichte über die Erfüllung des Haushalts der Fachabteilungen der Räte der Bezirke zu übergeben hat.
- (4) Die Haushaltsbearbeiter bei den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise überwachen, daß die Termine eingehalten werden, zu denen die Leiter der Finanzabteilungen den Leitern der Fachabteilungen

- a) die Haushaltspläne der Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden,
- b) die regelmäßigen monatlichen und vierteljährlichen Berichte über die Erfüllung des Haushalts der Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden zu übergeben haben. g[^]

Die Leiter der Finanzorgane in den Bezirken, Kreisen, Stadtbezirken und Gemeinden sind verpflichtet, die mit ihrer Zustimmung eingesetzten Haushaltsbearbeiter in Form von Seminaren mit der Haushaltsbearbeiter-Verordnung und den daraus erwachsenden Aufgaben sowie mit allen übrigen Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft vertraut zu machen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen.

Vom 29. Dezember 1953

Auf Grund des § 2 Abs. 7 sowie des § 5 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen (GBl. S. 941) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau für die volkseigene Bauindustrie folgendes bestimmt:

§

(1) Sämtliche volkseigenen Baubetriebe sind verpflichtet, ihren Arbeiten Materialverbrauchsnormen zugrunde zu legen. Die Betriebe sind ferner verpflichtet, die bereits bestehenden Materialverbrauchsnormen anzuwenden, zu ergänzen und laufend zu verbessern. Für Bauleistungen, für die noch keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, sind solche in Abstimmung mit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe (s. § 2) auszuarbeiten und dieser Kommission zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Die Betriebsleiter tragen die Verantwortung für die gesamte Arbeit ihres Betriebes an den Materialverbrauchsnormen.

Die Organisation der Entwicklungsarbeiten an den Materialverbrauchsnormen liegt federführend und anleitend in der Abteilung Materialversorgung der Betriebe.

Die Betriebsleiter haben hierfür innerhalb der Abteilung Materialversorgung technische Mitarbeiter als Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen einzusetzen und zu deren Unterstützung in ihrem Betrieb ein Kollektiv zu bilden, das sich aus Aktivisten, Neuerem, Meistern, Technikern und Ingenieuren zusammensetzt. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, regelmäßig vierteljährliche Meldungen über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen und über den Erfolg in bezug auf Materialeinsparung und Persönliche Konten an ihre übergeordnete staatliche Verwaltung zu erstatten.

(3) Die Aufgaben der Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Betrieben sind folgende:

- a) Organisation der Verbesserung bestehender und der Ausarbeitung neuer Materialverbrauchsnormen

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 997).